

Artillerie-  
Offiziers-Verein  
Basel

(AOV Basel)



1877

Statuten

# STATUTEN

DES ARTILLERIE-OFFIZIERS-VEREINS BASEL (AOV)

---

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen «Artillerie-Offiziers-Verein Basel» (AOV Basel) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist zugleich auch Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

### Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- a) Das Wehrwesen des Landes zu erhalten und sich mit allgemeinen militärischen, insbesondere artilleristischen Fragen zu befassen,
- b) die außerdienstliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern,
- c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen,
- d) das Stiftungsvermögen zu verwalten.

### Art. 3

Um seinen Zweck zu erreichen, veranstaltet er Vorträge, Diskussionsabende, Übungen und andere Anlässe und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Anlässen anderer Vereine.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Jeder schweizerische Artillerieoffizier sowie jeder Offizier, der in der Waffengattung der Artillerie eingeteilt ist, kann Mitglied werden. Die einmal erworbene Mitgliedschaft bleibt auch bei allfälliger Umteilung in eine andere Waffengattung oder bei Entlassung aus der Wehrpflicht bestehen.

Jedes Mitglied anerkennt mit dem Eintritt in den Verein diese Statuten als für sich verbindlich.

### Art. 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Kommission auf Grund eines schriftlichen Eintrittsgesuches.

### Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Kommission durch Vereinsbeschluß jeder schweizerische Offizier ernannt werden, der sich um den Verein oder die Belange der Artillerie besonders verdient gemacht hat.

### Art. 7

Die Kommission kann in begründeten Fällen die Freimitgliedschaft gewähren.

### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich, sofern die Pflichten für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind.

## III. ORGANE

### Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Kommission,
- c) die Kontrollstelle.

### a) Die Generalversammlung

#### Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anfangs Dezember statt, verbunden mit der Barbarafeier. Sie behandelt:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Berichte des Kassiers und der Kontrollstelle.
4. Décharge der Kommission.
5. Wahl der Kommission und der Kontrollstelle.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr.

#### Art. 11

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der Kommission einberufen werden. Ferner können ein Fünftel aller Mitglieder durch schriftliches Begehren unter Nennung der Traktanden die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, welche alsdann innert drei Monaten abzuhalten ist.

#### Art. 12

Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

#### Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen schlägt der Präsident der Versammlung den Abstimmungsmodus vor. Es entscheidet immer das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Vorbehalt der Art. 14 und 25.

#### Art. 14

Statutenänderungen kann die Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

b) *Die Kommission*

## Art. 15

Die Kommission besteht aus 8–12 Mitgliedern, nämlich:

- 1 Präsident
- 1 Statthalter
- 1 Aktuar
- 1 Kassier
- 1 Delegierter zur Offiziersgesellschaft Basel-Stadt (OG Basel-Stadt)
- 1 Delegierter zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG)
- 2–6 Beisitzern

## Art. 16

Die Generalversammlung wählt die Kommission, zuerst den Präsidenten und dann die andern Mitglieder gesamthaft oder einzeln; für diese nimmt die Kommission die Chargenverteilung gemäß Art. 15 selbst vor.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 17

Die Kommission ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, organisiert die Tätigkeit des Vereins, regelt die Vertretung des Vereins nach außen und bestimmt den Delegierten des AOV Basel im Stiftungsrat der Militärbibliothek.

## Art. 18

Die Kommission hält nach Bedarf Sitzungen ab, über welche ein Protokoll zu führen ist.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr zustande.

c) *Kontrollstelle*

## Art. 19

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Mitglied und einem Ersatzmann.

Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins, erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und stellt gleichzeitig Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Décharge-Erteilung an den Kassier.

## IV. FINANZEN UND DIVERSES

## Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 21

Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Beitrag (Mitgliederbeitrag) an den Verein zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen keinen Beitrag.

## Art. 22

Zum Vereinsvermögen gehört das sogenannte Stiftungsvermögen, bestehend aus der früheren kantonalen Instruktorenkasse von Fr. 2 406.45, der früheren Artilleriekasse von Fr. 3 788.67 (beide Valuta 24. 4. 1877) und allfälligen späteren Zuwendungen.

Dieses Stiftungsvermögen darf nicht vermindert werden.

## Art. 23

Die Kommission verfügt über die Zinsen des Stiftungsvermögens, die jedoch nur für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- a) das Wehrwesen des Landes zu erhalten,
- b) zur Förderung der außerdienstlichen Weiterbildung seiner Mitglieder,
- c) zur Leistung von Beiträgen an die Stiftung Militärbibliothek,
- d) zur Erhöhung des Stiftungskapitals.

Über die andern laufenden Einnahmen verfügt die Kommission frei.

## Art. 24

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. November.

## V. AUFLÖSUNG

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

### Art. 26

Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung über das Vereinsvermögen im Sinne von Art. 23 lit. a) bis c) zu verfügen.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des AOV Basel vom 4. 12. 1970 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für den AOV Basel  
Namens der Kommission

Hptm i Gst Urs Leupin (Präsident)  
Hptm Bernhard Voellmy (Statthalter)

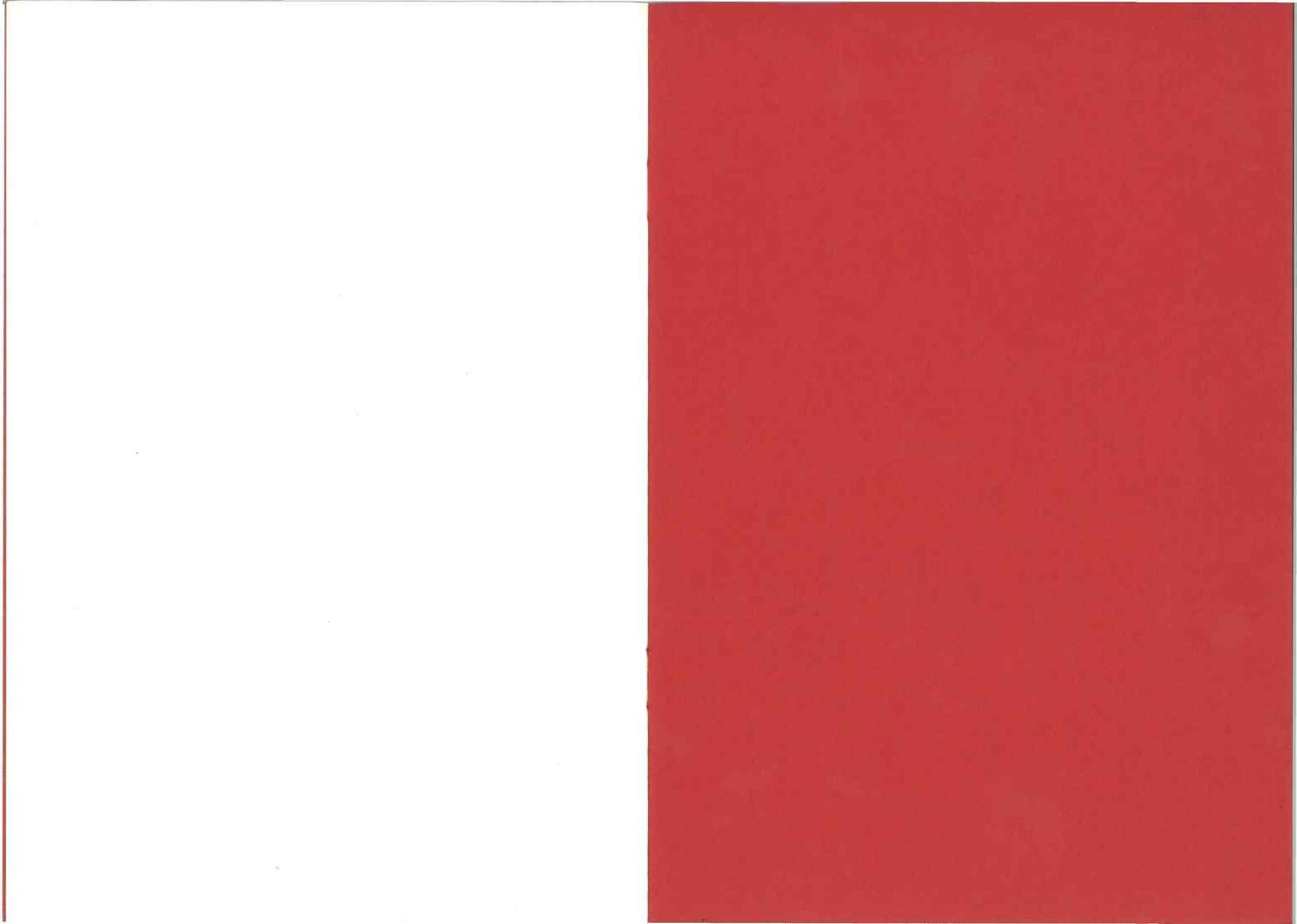
Vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in der Sitzung vom 15./16. Januar 1971 genehmigt.

## ANHANG

Der Verein wurde am 24. 4. 1877 unter dem Namen «Verein Baslerischer Artillerieoffiziere» gegründet und übernahm damals die kantonale Instruktorenkasse und die Artilleriekasse als sogenanntes Stiftungsvermögen. Um allen schweizerischen Artillerieoffizieren den Beitritt zu ermöglichen, erfolgte am 6. 12. 1924 eine entsprechende Statutenänderung, verbunden mit der Umbenennung des Vereins in «Artillerie-Offiziers-Verein Basel».

Bei seiner Gründung übernahm der Verein die Artilleriebibliothek, die 1893 der allgemeinen Militärbibliothek der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt und 1896 mit dieser zusammen der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel zur Betreuung übergeben wurde. Schließlich ging sie im Jahre 1943 in das Eigentum der Stiftung Militärbibliothek über. Dieser entrichtet der AOV Basel einen jährlichen Beitrag; dadurch sichert er seinen Mitgliedern dauernd das Recht der unentgeltlichen Benützung der Militärbibliothek und hat Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat.

Seit dem 8. 1. 1946 besteht ein Abkommen mit der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt über die Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen. Darnach kann jedes Mitglied des AOV Basel zugleich vollberechtigtes Mitglied der OG Basel-Stadt werden und damit unter anderem in ihren Vorträgen, Übungen, Kursen und Exkursionen teilnehmen. Die Kommission regelt die Frage der Mitgliederbeiträge mit der OG Basel-Stadt. Zudem hat der AOV Basel das Recht, einen Delegierten in den Vorstand der OG Basel-Stadt zu stellen.



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This not only helps in tracking expenses but also ensures compliance with tax regulations.

In the second section, the author provides a detailed breakdown of the company's revenue streams. This includes sales from various product lines and services. The data shows a steady increase in revenue over the past year, which is attributed to strategic marketing efforts and product diversification.

The third section focuses on the company's operational costs. It details the expenses related to manufacturing, distribution, and administrative functions. The analysis reveals that while production costs have remained relatively stable, distribution and administrative expenses have seen a slight increase due to inflation and higher operational demands.

Finally, the document concludes with a summary of the overall financial performance. It highlights the company's strong profitability and its ability to manage costs effectively. The author expresses confidence in the company's future growth and the potential for further expansion into new markets.